



**GEMEINDEAMT FÜGEN**  
**6263 Fügen, Hauptstraße 58**  
**BEZIRK SCHWAZ, TIROL**

URL: [www.fuegen.at](http://www.fuegen.at)  
Telefon:  
Fax: +43 5288/62275-5  
E-mail: [gemeinde@fuegen.gv.at](mailto:gemeinde@fuegen.gv.at)  
DVR 0092851  
UID. Nr.: ATU49239300

GR/772/2024

## **Sitzungsprotokoll** über den öffentlichen Teil der **Gemeinderatssitzung**

vom: **18.09.2024**

Ort: **im Sitzungssaal, Gemeinde Fügen**

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.43 Uhr

### **Anwesende:**

Bgm. LA Mag. Dominik Mainusch  
Bgm.-Stv. Evi Bielau  
GR Jakob Dreier  
GR Josef Egger  
GR Christian Heim  
GR Ing. Christian Hotter  
GR Anton Leo  
GV Helmut Mader, BEd  
GV Mag. Viktoria Neuner-Opbacher  
GR Roland Sauerkoch  
GR Gabriele Schiestl  
GR Sebastian Schwarzenauer  
GR Hansjörg Taxacher  
1. Ersatz-GR Isabella Knapp  
1. Ersatz-GR Simone Schiestl  
Mag. Peter Ruech

Vertretung für Herrn Tino Schmidhofer

Vertretung für Herrn Lukas Schiestl

**Weiters anwesend:** öffentliche Zuhörer

### **Abwesende:**

GR Lukas Schiestl  
GV Tino Schmidhofer

Schriftführung: *Mag. Peter Ruech*

## TAGESORDNUNG:

### **Öffentlicher Teil**

- 1) Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung des Protokolls vom 02.07.2024
- 3) Bericht Sitzung Überprüfungsausschuss vom 03.09.2024
- 4) Beratung und Beschlussfassung Genehmigung Vereinbarungen mit Grundeigentümer beim Gasteigweg sowie Projekt Gemeinnütziger Wohnbau TIGEWOSI
- 5) Beratung und Beschlussfassung Widmung Teilbereich des Gst 3518/1 KG Fügen, von 3025 m<sup>2</sup>, in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a TROG
- 6) Beratung und Beschlussfassung Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich Gst 3518/1 KG Fügen zur Schaffung von Wohnraum, Josef Geisler
- 7) Änderung Flächenwidmungsplan für Teil Gst 3445/1 KG Fügen (neu Gst 3445/3) von Freiland in Sonderfläche Stallgebäude für Heumilchwirtschaft, Knapp Isabella
- 8) Erlassung eines Bebauungsplanes für Gst 3445/3 KG Fügen, Knapp Isabella, Errichtung eines Stallgebäudes
- 9) Änderung eines Allgemeinen Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes für Gst 3492 KG Fügen, Andreas Hauser
- 10) Erlassung eines Bebauungsplanes für ein Wohnbauprojekt auf Gst 3250/1 KG Fügen, Klocker Bau GmbH
- 11) Beratung und Beschlussfassung einer Bürgschaft für einen Darlehensvertrag zwischen TVB und Freizeitzentrum Zillertal GmbH
- 12) Ergebnis Ausschreibungsverfahren Radwegsanierung Ziller - Zuschlagserteilung
- 13) Angelegenheit Agrargemeinschaft September 2024
- 14) Erweiterung Einbahnstraße Schulstraße über Schlossmühlgasse bis Hochfügenerstraße
- 15) Allfälliges

### **1. Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Fügen.

In weiterer Folge stellt er folgende Anträge:

Den Tagesordnungspunkte 5 und 6 aufgrund der inhaltlichen Nähe zusammen in Tagesordnungspunkt 5 zu behandeln

sowie

die Tagesordnung um Tagesordnungspunkt 14 wegen Dringlichkeit der Sache in Zusammenhang mit der Verlängerung der Einbahnstraße Schulstraße/Schlossmühlgasse zu erweitern.

Die Anträge werden einstimmig angenommen.

### **2. Genehmigung des Protokolls vom 02.07.2024**

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 02.07.2024 wird mehrheitlich genehmigt.

2 Stimmenthaltungen (GV<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Neuner-Opbacher, GR Ing. Hotter)

### **3. Bericht Sitzung Überprüfungsausschuss vom 03.09.2024**

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GV Helmut Mader, BEd, berichtet dem Gemeinderat von der Sitzung des ÜP-Ausschusses vom 03.09.2024.

Die Niederschrift wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

GV Mader, BEd, merkt an, dass der Kontostand derzeit erfreulich hoch sei. Die Gemeinde hätte derzeit rund 5 Mio Euro liquide Mittel zur Verfügung. Ein großes Lob möchte er an die Gemeindefinanzverwaltung unter Roland Anker und dem Mitarbeiter Michael Dengg aussprechen, die die Gemeindekasse vorbildlich und schlüssig nachvollziehbar führen. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass mit dem Geld auch Rücklagen gebildet werden sollten.

Der Bgm bedankt sich bei GV Mader, BEd und ergänzt, dass dieser hohe Kontostand auch darauf zurückzuführen sei, dass sich der Neubau Mittelschule sowie der Neubau Blaulichtzentrum ein wenig verzögert haben. Jetzt geht es auch bei diesen Projekten weiter. Die straff geführten Gemeindefinanzen sorgen hier für ein gutes Gewissen.

### **4. Beratung und Beschlussfassung Genehmigung Vereinbarungen mit Grundeigentümer beim Gasteigweg sowie Projekt Gemeinnütziger Wohnbau TIGEWOSI**

Das Projekt Gasteigweg und alle damit zusammenhängenden Prämissen wie das Wohnbauprojekt TIGEWOSI, die Verbreiterung des Weges an sich und die Übernahme eines Privatweges zur besseren verkehrsmäßigen Erschließung von Wohnhäusern geht in die Endphase.

Dazu wird dem Gemeinderat der finale Teilungsentwurf der Vermessung TRIGONOS ZT GmbH zur Kenntnis gebracht.

In weiterer Folge waren mit den jeweiligen Grundstückseigentümer Vereinbarungen hinsichtlich der Übernahme und einer allfälligen Entschädigung zu errichten sowie gegebenenfalls Verträge nach § 33 TROG 2022 zu schließen.

- Vereinbarung mit Franz Taxacher zur Ablöse von Verkehrsflächen (bereits zugestimmt)
- Vereinbarung mit Max Lackner zur Ablöse von Verkehrsflächen
- Vereinbarung mit Hansjörg Taxacher zur Ablöse von Verkehrsflächen sowie Vertrag gemäß § 33 TROG 2022
- Vereinbarung mit Dr. Andreas Leo zur Ablöse von Verkehrsflächen
- Vereinbarung mit Josef Geisler zur Ablöse von Verkehrsflächen sowie Vertrag gemäß § 33 TROG 2022

Sodann werden die Grenzverhandlungen durch die Firma TRIGONOS gestartet und die neuen Grundstücke gebildet sowie die Verkehrsflächen entsprechend dem Teilungsentwurf abgeschrieben.

Der Bgm geht noch auf die Details des Grundteilungsentwurfes ein. Es werden sämtliche Trennstücke inklusive des künftigen Verwendungszwecks besprochen. Hauptaugenmerk sei eben auf die nach Abschluss des Projekts durchgängige Breite der Straße von 5 Metern.

Die Ablösepreise in den Vereinbarungen orientieren sich an den ortsüblichen Preisen, die seit Jahren für Straßenprojekte der Gemeinde angewendet werden.

Weiters zieht der Bgm einen schlüssigen Vergleich zum ebenfalls laufenden Projekt Kapfingerstraße beim Grundstück von Jakob Schweiberer.

GV<sup>in</sup> Neuner-Opbacher fragt hinsichtlich der Zurverfügungstellung von ¼ der Grundfläche für gemeinnützigen Wohnbau ab 1.000 m<sup>2</sup> Widmungsfläche an.

Dazu der Bgm: In diesem Fall war die Fläche Taxacher bereits im ÖROK enthalten und erfolge nur mehr die Widmung nach Vorlage eines Projekts.

GR Schwarzenauer zeigt auf, dass das Projekt von GR Taxacher maßgeblich abhängen würde. Die größten Grundflächen zur Wegverbreiterung seien Flächen von GR Taxacher.

GV Mader, BEd, sieht im Projekt Gasteigweg eine verkehrstechnische Verbesserung und würde daher zustimmen.

GR Egger möchte erwähnen, dass er als Erwachsenenvertreter für die Interessen seines Mündels, Max Lackner, eintreten müsse. Überdies verlange die Zustimmung von Max Lackner die pflegschaftsgerichtliche Bewilligung des BG Zell am Ziller. Auch wenn er heute für das Projekt stimmen würde, hätte er es nicht in der Hand, wie das Gericht entscheiden werde. Der Strommast müsse ja nun leider auf dem Grundstück verbleiben. Trotzdem sei dazu gesagt, dass sich der Weg zudem in einem erheblich schlechten Zustand befinde und der Sanierung bedarf. Der Bgm bedankt sich bei GR Egger und erkennt dessen Bedenken jedenfalls an. Es wird sich zeigen, wie entschieden werde. Für das Projekt seien die Teilflächen Lackners jedenfalls sehr wichtig und bezahle man ja auch eine Entschädigung.

Sodann beschließt der Gemeinderat mehrheitlich die Genehmigung der Verträge.  
3 Stimmenthaltungen (GR Ing. Hotter, GR Taxacher, EGR<sup>in</sup> Schiestl)

## **5. Beratung und Beschlussfassung Widmung Teilbereich des Gst 3518/1 KG Fügen, von 3025 m<sup>2</sup>, in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a TROG**

### **I. Beschlussfassung**

#### **Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes für Teile des Gst 3518/1 KG Fügen**

##### Sachverhalt

Der Grundeigentümer plant auf den Grundstücken Tb. 3518/1 KG Fügen die Schaffung von Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau. Zur Absicherung der örtlichen Planungsziele soll ein privatrechtlicher Raumordnungsvertrag (u.a. Bauzeitplan, Vorkaufsrecht etc.) gemäß Trog 2022 §33 mit der Gemeinde abgeschlossen werden.

Als Gegenzug dazu soll eine weitere Teilfläche für den Wohnbedarf des Grundeigentümers als Siedlungsentwicklungsfläche in das Örtliche Raumordnungskonzept mitaufgenommen werden sowie die bestehende Straße „Gasteigweg“ auf Gst. 3520/1 mit Gehsteig entschärft werden.

Es liegt ein aktueller Teilungsentwurf vor, indem die Teilflächen „10“ mit 3.022 m<sup>2</sup> und Teilfläche „11“ mit 579 m<sup>2</sup> und „6“ mit 370 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 3518/1 herausparzelliert werden. Auf der Teilfläche „6“ befindet sich die bereits bestehende Straße zur inneren Erschließung.

Weitere Erläuterungen sind der Raumordnungsfachlichen Stellungnahme des Büro Raumordnung Tirol zu entnehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022 LGBl. Nr. 43/2022 idgF, den vom Büro Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fügen vom 16.09.2024, Zahl ROK 11-2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst 3518/1 KG Fügen vor:

rund 3.022 m<sup>2</sup>

von Landschaftlich wertvolle Freihaltefläche gem. § 27 Abs. 2 lit. j TROG 2022 (FA)

in

Fläche mit vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen gem. § 31 Abs. 1 lit. e, i, l, m TROG 2022 mit der Stempelbezeichnung S7|z1|B! D2:

S7 – Vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen  
Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau §52a TROG

Sowie rund 579 m<sup>2</sup>

von Landschaftlich wertvolle Freihaltefläche gem. § 27 Abs. 2 lit. j TROG 2022 (FA)

in

Fläche mit vorwiegend Wohnnutzung gem. § 31 Abs. 1 lit. d, i TROG 2022 mit der Stempelbezeichnung W1|z1|D1.

Diese Stempelbezeichnung entspricht den bestehenden Festlegungen des angrenzenden Siedlungsgebietes auf der Nordwestseite:

W-01 G-01 M-01 K-01 T-01 S-01

## **II. Beschlussfassung**

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes für einen Teilbereich des Gst 3518/1 KG Fügen in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a TROG**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planungsbüro AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 909-2024-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen im Bereich

3518/1 KG 87105 Fügen (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen vor:  
Umwidmung

Grundstück 3518/1 KG 87105 Fügen

rund 3022 m<sup>2</sup>

von FL - Freiland § 41

in

VW-1 - Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeiignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3)., Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

GV<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Opbacher-Neuner erkundigt sich nochmals nach der Bedarfserhebung. Der Bgm bedankt sich für die Frage und geht auf die anonymisierte Bedarfserhebung der Gemeinde Fügen ein. Aus der Erhebung erschließe sich jedenfalls eine hohe Nachfrage nach Mietkauf- und Mietwohnungen der hiesigen Bevölkerung.

Sodann beschließt der Gemeinderat einstimmig die Genehmigung der obenstehenden Anträge.

## **6. Beratung und Beschlussfassung Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich Gst 3518/1 KG Fügen zur Schaffung von Wohnraum, Josef Geisler**

Der Tagesordnungspunkt 6 wurde gestrichen. Der Inhalt bereits in Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung behandelt.

## **7. Änderung Flächenwidmungsplan für Teil Gst 3445/1 KG Fügen (neu Gst 3445/3) von Freiland in Sonderfläche Stallgebäude für Heumilchwirtschaft, Knapp Isabella**

Die Widmungswerberin Isabella Knapp plant auf dem gegenständlichen Grundstück die Errichtung eines Stallgebäudes zur Freilaufhaltung von Rindern. Das zu widmende Teilgrundstück ist Teil der Liegenschaft in EZ 90051, KG Fügen, bestehend aus Gst 3445/1. Vor Widmung hat die Widmungswerberin der Gemeinde Fügen zugesichert, dass entlang der gesamten Grundstücksgrenze im Norden von Gst 3445/1 ein 1,5 Meter breiter Streifen zur Errichtung eines

Gehsteiges abgetreten wird. Diese Verpflichtungserklärung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planungsbüro AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 909-2024-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen im Bereich 3445/1 KG 87105 Fügen (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen vor:  
Umwidmung

Grundstück 3445/1 KG 87105 Fügen

rund 3318 m<sup>2</sup>

von FL - Freiland § 41

in

SLG-2 - Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude für Heumilchwirtschaft

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bgm erörtert das Projekt. Es wird Einsicht in die Plan- und Projektunterlagen genommen. Das Vorhaben wurde bereits im Bauausschuss behandelt und für positiv beurteilt.

GR Taxacher erkundigt sich bei EGR<sup>in</sup> Knapp, ob sie tatsächlich in der Widmung „Heumilchwirtschaft“ stehen haben will.

Dazu der Bgm – die Widmung ist nicht so zu verstehen, dass lediglich Heu als Futtermittel für die Tiere verwendet werden dürfe.

Der Gemeinderat ist hierzu einhelliger Meinung und bekennt sich dazu, dass diese Widmungsdiktion „Heumilchwirtschaft“ in dem Sinn zu verstehen ist, dass der Bauernhof der Familie Knapp eben bis jetzt primär auf Heumilchwirtschaft ausgelegt war und in Zukunft gemäß dem vorliegenden Projekt auf diese Art der Milchproduktion gerichtet sein wird. Die Art des Futtermittels sei lediglich ein Indiz der Produktionsart. Welches Futtermittel ein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Produktionskette verwende, liege nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Sodann beschließt der Gemeinderat mehrheitlich die Genehmigung des Antrages.  
1 Stimmenthaltung (EGR<sup>in</sup> Knapp)

### **8. Erlassung eines Bebauungsplanes für Gst 3445/3 KG Fügen, Knapp Isabella, Errichtung eines Stallgebäudes**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43, den vom Büro Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, Zahl BEB 43-2024 vom 10.09.2024, betreffend das Grundstück 3445/1 KG Fügen (neu 3445/3 KG Fügen), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmiger Beschluss!

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat genehmigt mehrheitlich den obenstehenden Antrag.  
1 Stimmenthaltung (EGR<sup>in</sup> Isabella Knapp)

### **9. Änderung eines Allgemeinen Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes für Gst 3492 KG Fügen, Andreas Hauser**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43, den vom Büro Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes vom 04.07.2024, Zahl BEB 44-2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss des Gemeinderates:

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bgm erörtert das Projekt anhand der vorliegenden Planunterlagen. Im Bauausschuss wurde dieses Vorhaben ja bereits positiv behandelt. Geplant ist die Erweiterung für die eigene Familie. Andreas Hauser hat 3 Töchter, die alle unter einem Dach ebendort mit ihm wohnen. Auch seine Mutter bewohnt eine Wohneinheit im Haus. Die bestehende Ferienwohnung werde aufgelassen und als Wohnung für eine Tochter umfunktioniert. Das gesamte Projekt entspricht den

Gemeinderichtlinien zur Schaffung von Wohnraum für die eigene Familie, weshalb dieses Projekt positiv beurteilt werden könne.

GR Ing. Hotter fragt, ob es der Zustimmung der Nachbarn bedürfe.

Bgm: an Ort und Stelle bestehe bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan, welcher vom Planungsbereich umfasst sei, weshalb hier auf die Zustimmung verzichtet werden könne. Dieser Bebauungsplan betreffe nur das Projekt Hauser selbst.

Sodann beschließt der Gemeinderat einstimmig die Genehmigung des obenstehenden Antrages.

#### **10. Erlassung eines Bebauungsplanes für ein Wohnbauprojekt auf Gst 3250/1 KG Fügen, Klocker Bau GmbH**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Büro Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 08.07.2024, Zahl BEB 45-2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss des Gemeinderates:

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Dazu gibt der Bgm an, dass auch dieses Projekt nach mehrmaliger Debatte im Bauausschuss für positiv empfunden wurde. Es wurde im Laufe der Verhandlungen mit dem Bauwerber die Baudichte gesenkt, was für die Umgebung St. Pankrazweg wichtig gewesen sei, da in diesem Bereich vorwiegend eine Einfamilienhausstruktur vorherrschend wäre.

Es wird noch ein Vergleich zum ursprünglich eingereichten Konzept besprochen. Die Änderungen werden einhellig als gut empfunden.

Sodann beschließt der Gemeinderat einstimmig die Genehmigung des obenstehenden Antrages.

#### **11. Beratung und Beschlussfassung einer allfälligen Hypothek ob der Liegenschaft in EZ 1026 für einen Darlehensvertrag zwischen TVB und Freizeitzentrum Zillertal GmbH**

Die Freizeitzentrum Zillertal GmbH führt seit dem Jahr 2023 umfassende Zu- und Umbauarbeiten am Standort der Gesellschaft durch. Diese werden einerseits durch Eigenmittel der Freizeitzentrum Zillertal GmbH sowie durch Fremdmittel der Volksbank Tirol AG finanziert. Andererseits gewährt der Tourismusverband Erste Ferienregion im Zillertal Fügen-Kaltenbach für Zwecke dieser Zu- und Umbauarbeiten ein Darlehen in Höhe von EUR 2.500.000,00.

Für diesen Darlehensvertrag soll die Gemeinde Fügen eine Sicherheit wie folgt gewähren:

Auszug aus dem Darlehensvertrag:

## **§ 5 Sicherheiten**

*Zur Sicherstellung der dem Darlehensgeber gegen den Darlehensnehmer bereits zustehenden oder künftig zustehenden Forderungen sowie Ansprüche, gleich welcher Art, aus der Inanspruchnahme des gegenständlichen Darlehens werden folgende Sicherheiten gewährt:*

*Höchstbetragshypothek über EUR 2.500.000,00, wobei der Darlehensgeber sein Pfandrecht bis auf weiteres nicht im Grundbuch eintragen wird, hierzu aber jederzeit, und zwar sowohl zur Gänze als auch mehreren Teilen (Teilverbücherung) ohne Angabe von Gründen berechtigt ist.*

*Simultan ob der Liegenschaft:*

*EZ 1026 KG 87105 Fügen BG Zell am Ziller*

*Die Verbücherung des Pfandrechtes hat erstrangig zu erfolgen.*

*Pfandgeber: Gemeinde Fügen*

*Anteil: 1/2*

*Pfandgeber: Tourismusverband Erste Ferienregion im Zillertal Fügen-Kaltenbach*

*Anteil: 1/2*

*Sowohl die Gemeinde Fügen als auch der Tourismusverband Erste Ferienregion im Zillertal Fügen-Kaltenbach stimmen hiermit einer allfälligen Eintragung zu.*

Für eine allfällige Verbücherung bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Schwaz.

Der Vertrag vom 30.07.2024 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat möge beraten und einen allfälligen Beschluss fassen.

Ergänzend wird noch seitens des Bgm ausgeführt, dass eine Verbücherung derzeit nicht geplant sei. Dieser Vertrag wurde lediglich aufgrund einer Entscheidung des TVB Aufsichtsrates aufgesetzt und ist eigentlich nicht notwendig, da im Falle eines Ausfalls dann der TVB in das eigene Grundstück Exekution führen müsste.

Sodann genehmigt der Gemeinderat einstimmig die Übernahme der Haftung gemäß des zur Kenntnis gebrachten Vertrages.

## **12. Ergebnis Ausschreibungsverfahren Radwegsanierung Ziller - Zuschlagserteilung**

Mit Sitzung des Gemeinderates vom 02.07.2024 der Gemeinde Fügen wurde der Bürgermeister dazu ermächtigt ein Ausschreibungsverfahren (*Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung*) mit der Kanzlei Dr. Schöpf zu initiieren und den Zuschlag an den Bestbieter zu erteilen.

Das Ausschreibungsverfahren wurde während des Sommers geführt und abgeschlossen.

Von den 6 Anbietern wurden die 3 preisgünstigsten Firmen zur Verhandlungsrunde in den Räumen der Gemeinde Fügen am 20.08.2024 eingeladen.

Der Zuschlag erging zu Gunsten der Fa. Hollaus mit einem zivilrechtlichen Preis inkl. USt. von EUR 276.363,12.

Der entsprechende Werkvertrag wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme gebracht und zur allfälligen Genehmigung sowie Unterfertigung vorgelegt.

Es wird nochmals das Gesamtprojekt durchbesprochen. Der Bgm ist erfreut, dass es für dieses Projekt hohe Förderungen gibt. Der Radweg sei nach der Sanierung in einem Top Zustand.

GR Ing. Hotter fragt, ob man eventuell im Süden (südlich der Harter Landesstraße) auch einen kleinen Teil mitsanieren könne.

Dazu der Bgm: da wird man jedenfalls schauen was man machen kann. Wenn die Maschinen vor Ort seien, werde sich das eine oder andere Teilstück sicherlich ausgehen.

Das Ergebnis der Zuschlagserteilung an die Fa. Hollaus wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

## **13. Angelegenheit Agrargemeinschaft September 2024**

### **I. Bauvorhaben Quellsanierung Obere Kapfingerquellen**

Das Ingenieurbüro AEP Planung und Beratung GmbH hat für das geplante Bauvorhaben, Quellsanierung Obere Kapfingerquellen, den Lageplan Einreichung 01-02-23-034-001\_ep\_lp vom 13.08.2024 erstellt.

Der Gemeinderat möge LA Mag. Dominik Mainusch, als Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen – Fügenberg ermächtigen, für sich und seine Rechtsnachfolger die Zustimmung zu erteilen, dass gemäß vorliegender Einreichplanung des Ingenieurbüros AEP Planung und Beratung GmbH, vom 13.08.2024, WVA Fügen, Quellsanierung, Obere Kapfingerquellen, die auf den Teilflächen der Liegenschaft in EZ 109, KG 87106 Fügenberg, bestehend aus Gst. 1202/1 und Gst. 1202/11 liegenden Wasserleitungen uneingeschränkt errichtet, erhalten und betrieben werden dürfen.

Diese Planunterlage bildet einen integrierenden Bestandteil zu dieser Vereinbarung.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich daher, die Zustimmungen zu allen erforderlichen Bewilligungen im Bewilligungs- und Kollaudierungsverfahren zu erteilen und stimmt damit unentgeltlich und dauerhaft der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb der Anlagenteile zu, dies gilt auch im Falle von Abweichungen im Zuge der Bauausführung. Das gesamte Projekt erfolgt ausschließlich auf Kosten der Gemeinde Fügen.

Sodann beschließt der Gemeinderat einstimmig die Genehmigung der Quellsanierung Obere Kapfingerquelle.

## **II. Bauvorhaben Quellsanierung Kapfingerquellen und Briezerquellen Konzept**

Das Ingenieurbüro AEP Planung und Beratung GmbH hat für die Quellsanierung Kapfingerquellen und Briezerquellen einen Konzeptplan erstellt (Lageplan Konzept 01-02-23-034-001\_kp\_ülp vom 13.08.2024).

Der Gemeinderat möge LA Mag. Dominik Mainusch, als Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen – Fügenberg, ermächtigen, für sich und seine Rechtsnachfolger die Zustimmung zu erteilen, dass gemäß vorliegendem Konzeptplan des Ingenieurbüros AEP Planung und Beratung GmbH, vom 13.08.2024, WVA Fügen, Quellsanierung, Kapfingerquellen und Briezerquellen, die auf den Teilflächen der Liegenschaft in EZ 109, KG 87106 Fügenberg, bestehend aus Gst. 1202/1 und Gst. 1202/11 liegenden Wasserleitungen uneingeschränkt errichtet, erhalten und betrieben werden dürfen.

Die oben genannte Planunterlage bildet einen integrierenden Bestandteil zu dieser Vereinbarung.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich daher, die Zustimmungen zu allen erforderlichen Bewilligungen im Bewilligungs- und Kollaudierungsverfahren zu erteilen und stimmt damit unentgeltlich und dauerhaft der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb der Anlagenteile zu, dies gilt auch im Falle von Abweichungen im Zuge der Bauausführung. Das gesamte Projekt erfolgt ausschließlich auf Kosten der Gemeinde Fügen.

Sodann beschließt der Gemeinderat einstimmig die Genehmigung des Konzepts der Quellsanierung Kapfingerquellen und Briezerquellen.

## **III. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Agrargemeinschaft Fügen-Fügenberg / TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Verlegung von Kabeln in Gst 1248/1 und 1248/2 je KG Fügenberg**

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG plant gemäß Projektplan NM00440821 einen 30kV-Kabeltausch für BST Hochfügen/Schellenberg Richtung BMST Hochfügen/ÖPTV. Davon betroffen sind die Gste 1248/1 und 1248/2 KG Fügenberg der Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen-Fügenberg.

Die Agrargemeinschaft stimmt einer unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung der Starkstromkabel zu. Ebenso erteilt sie die Zustimmung, dass im Bereich der Kabeltrasse alles zu unterlassen ist, was den sicheren Bestand und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden könnte.

Als Entschädigung wurde eine Pauschale von € 425,00 und ein Betrag von € 6,05 je Lfm Kabel vereinbart.

Die TIWAG verpflichtet sich, im Falle künftiger Bauführung durch Berechtigte, nach zeitgerechter Verständigung auf eigene Kosten die gegenständlichen Kabel so anzupassen, dass den Berechtigten bei Realisierung ihrer Bauvorhaben durch den Bestand der Kabel keine Mehrkosten entstehen.

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung, dass

Im Grundbuch KG 87106 Fügenberg die Einverleibung

der Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in

#### **EZ 109 in Gst 1248/1, 1248/2**

Gemäß Pt. I des gegenständlichen Vertrages 7648002 (Ibk, 21.08.2024)

zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG bewilligt werde.

Sodann beschließt der Gemeinderat einstimmig die Genehmigung des obenstehenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrages.

#### **IV. Ankauf eines Radladers Volvo L60H2**

Die Agrargemeinschaft Fügen-Fügenberg erwägt den Ankauf eines Radladers vom Typ Volvo L60H2. Das Angebot der Firma Ascendum beläuft sich auf EUR 168.000,00 exkl. USt.. Im Eintausch für den alten Radlader erhält die Agrargemeinschaft EUR 30.000,00. Dazu soll seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Fügen und Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen-Fügenberg jedoch festgehalten sein, dass die „alten“ Schneeketten sowie die Langschaufel nicht eingelöst werden, sondern beim Auftraggeber verbleiben. Der zur Kenntnis gebrachte Kaufvertrag vom 03.09.2024 wäre also dahingehend zu korrigieren.

Der zivilrechtliche Preis liegt sodann bei EUR 138.000,00 exkl. USt. (EUR 165.600,00 inkl. USt.).

Die Vzbgm<sup>in</sup> erörtert das Ankaufvorhaben und einige technische Details sowie die Notwendigkeit des neuen Geräts in der Agrargemeinschaft Fügen-Fügenberg.

GR Leo erwidert, dass der Eintauschpreis des alten Geräts sehr niedrig erscheint.

Dazu die Vzbgm<sup>in</sup>: die Reparatur des alten Geräts würde ca. 40-50 tsd Euro kosten.

GR Taxacher meint, dass der alte Radlader ja bereits seit längerer Zeit nicht im Einsatz sei. Die Vzbgm<sup>in</sup> stimmt zu, der alte Radlader sei bereits seit längerem aufgrund des Getriebeschadens stillgelegt.

Der Bgm möchte ausdrücklich festgehalten haben, dass das Gerät nicht für Schneeräumaktionen in anderen Gemeinden zu verwenden ist. Es sei ein Gerät der Agrargemeinschaft und auch dort einzusetzen. Selbstverständlich soll in einem Katastrophenfall der Radlader aber zur Verfügung stehen und im Einsatz sein.

GR Heim fragt an, ob es für die Reparatur des Getriebes ein Angebot gäbe. Nein, das sei nur eine Schätzung, so die Vzbgm<sup>in</sup>.

GR Leo wünsche sich ein Reparaturangebot.

GV<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Neuner-Opbacher erkundigt sich nach der Finanzierung des Geräts. Der neue Radlader wird aus den liquiden Mitteln der Agrargemeinschaft finanziert – so die Vzbgm<sup>in</sup>.

Nach der ausführlichen Debatte wünscht der Bgm zur Abstimmung zu kommen.  
Die Gemeinderäte sind einhelliger Meinung, dass das Gerät eine sinnvolle Anschaffung darstellt.

Sodann beschließt der Gemeinderat einstimmig die Genehmigung des Kaufvertrages zur Anschaffung eines neuen Radladers im Eintausch gegen das alte Gerät.

#### **V. Asphaltierungsarbeiten beim Parkplatz der Agrargemeinschaft**

Der Parkplatz der Agrargemeinschaft hinter dem Agrarbauhof soll neu asphaltiert werden. Die zu asphaltierende Fläche beträgt rund 720 m<sup>2</sup>. Es wurden 2 Angebote eingeholt:

- Fa. Fröschl            EUR 33.320,00 inkl. USt.
- Fa. STRABAG        EUR 20.400,00 inkl. USt.

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Fügenberg als zweite Substanzverwalterin der Agrargemeinschaft hat den Zuschlag der Fa. STRABAG unter der Prämisse erteilt, dass keine weiteren Zusatzkosten anfallen dürfen.

GR Leo merkt an, dass der Preisunterschied extrem erscheine.  
Die Vzbgm<sup>in</sup> stimmt hier zu.  
Der Bgm sieht das ebenfalls kritisch.

Man solle sich das jedenfalls noch einmal ansehen, ob dieselben Leistungen enthalten seien.

Sodann beschließt der Gemeinderat einstimmig einen Budgetbeschluss von EUR 20.400,00 für die gegenständliche Asphaltierung.

Die Vzbgm<sup>in</sup> möge bei den entsprechenden Baufirmen noch einmal das konkrete Leistungsangebot abfragen und sodann den Zuschlag erteilen.

#### **14. Erweiterung Einbahnstraße Schulstraße über Schlossmühlgasse bis Hochfügenerstraße**

Die Einbahnregelung über die Schulstraße funktioniert. Es besteht jedoch das Problem, dass nach wie vor über die Schlossmühlgasse zugefahren wird. Dabei entstehen im Kreuzungsbereich Schlossmühlgasse Schulstraße schwierige Umkehrsituationen und Verkehrsstaus.

Jetzt soll darüber beraten werden, ob eine Erweiterung der Einbahnregelung bis zur Hochfügenerstraße hin erfolgen sollte. Seitens des Bauausschusses wurde beschlossen, dass keine Ausnahmeregelung für den Parkplatz hinter dem SCOL Hotel gelten sollte.

Der Tagesordnungspunkt wurde durch Dringlichkeitsantrag einstimmig genehmigt.

Es folgt eine tiefe Sachdebatte der Gemeinderäte mit Abwägung der Für und Wider, wenn diese Einbahnstraße verlängert werden würde. Es könnte auch zur Verkehrsverzögerungen auf der Hochfügenerstraße kommen.

GR Egger wünscht sich ein Schild der Einfahrt Verboten – links der Fahrbahn Volksschule.  
Bgm dazu: Ja, man könne das auf dem Boden aufmalen.

GV Mader, BEd, möchte eine Lanze für die Sicherheit der Kinder brechen. Der Verkehrsfluss aus einer Richtung mache es für die Kinder wesentlich überschaubarer. Insbesondere im Schüler Bring- und Holverkehr. Daher werde er für die neue Regelung stimmen.

GR Leo möchte bekannt geben, dass ein Problem mit einem Bus gäbe, der beim Aigner talauswärts links hinauffahre und dann zur Mittelschule weiterfahre. Im Zeitpunkt des Abbiegens käme es zu enormen Verzögerungen auf der Hauptstraße.

Der Bgm erklärt, dass sich die Gemeinde dieser Sache annehmen werde.

Sodann beschließt der Gemeinderat einstimmig einen Antrag an die BH Schwaz zu stellen, um die Einbahnregelung Schulstraße/Schlossmühlgasse zu verlängern.

## 15. Allfälliges

Der Bgm informiert über die Regelung des Amtsbetriebes. An den Dienstag Nachmittagen bleibt das Gemeindeamt künftig für den Parteienverkehr gänzlich geschlossen.

Zur Freizeitwohnsitzkontrolle werde man sich künftig der VGM Security bedienen. Diese sei auch im Planungsverband tätig.

GR Ing. Hotter, warum habe man nicht gleich beim Verband mitgemacht?

Dazu der Bgm, weil der Verband sich eines Systems bediene, das so seitens der Gemeinde nicht benötigt wird. Zunächst hätte sich der Bgm gewünscht, dies über eigene Leute zu erledigen, also über Angestellte des Planungsverbandes und nicht über eine externe Security Firma. Und überdies müsse bei diesem System des Planungsverbandes eine Verwaltungsjuristin mitfinanziert werden, welche seitens der Gemeinde Fügen ebenfalls nicht benötigt würde, da man dies im eigenen Haus erledigen könne.

GV<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Neuner-Opbacher wünsche sich feinfühliges und vernünftiges vorgehen. Es handle sich nicht um eine „Verbrecherjagd“.

Dies wird seitens des Bgm bestätigt, der der gleichen Ansicht ist, jedoch die Wichtigkeit dieser Kontrollen hervorhebt.

Der Bgm lädt die Gemeinderäte herzlich zum Abschlusskonzert der BMK Fügen in die Festhalle ein. Die GR mögen sich bei Birgt Rumpf anmelden.

Der Bgm berichtet noch offiziell darüber, dass der Neubau der Schule und des Feuerwehrhauses nun endlich weitergehen kann. Man freue sich bereits darauf. Man sei in engem Austausch mit den ausführenden Firmen.

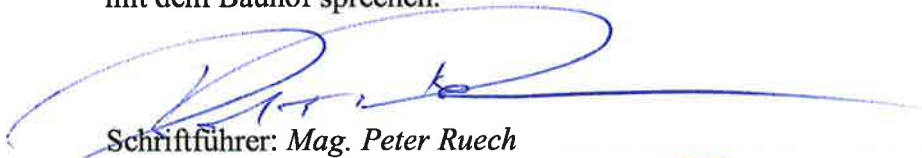
GR Egger erkundigt sich nach dem Vorhaben Umbau Schlossgastronomie und Platzer Möbelhaus.

Dazu der Bgm: Die Schlossgastronomie verzögere sich aufgrund der fehlenden Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Der Baubescheid Platzer sei noch nicht ausgefertigt.

GR Taxacher lädt den Gemeinderat herzlich zu seinem Heimfahrerfest ein. Er freue sich auf zahlreiches Erscheinen.

GR Leo spricht großes Lob für den Bauhof hinsichtlich der Zaunerneuerungen im ganzen Dorf aus. Bei der Unterführung Harter Landesstraße könne man vielleicht noch mit dem Land reden, um eine Leitschiene zu installieren.

GR Heim wünsche sich noch ein Verkehrsmännchen am Buchbinderweg. Der Bgm werde dazu mit dem Bauhof sprechen.



Schriftführer: *Mag. Peter Ruech*



*LA Bgm. Mag. Dominik Mainusch*



*Bgm. Stv. Evi Bielau*

Gemeinderatsmitglieder:

